

## 7.5 Aujeszky'sche Krankheit bei Hausrindern und Hausschweinen

### 1. Erreger

Das Virus der Aujeszky'schen Krankheit (AK; Synonym Pseudorabiesvirus, PrV; behüllt) gehört zur Familie der *Herpesviridae*, Subfamilie *Alphaherpesvirinae*, Genus *Varicellovirus* und wird laut derzeit gültiger Taxonomie als Suid **Alpha**herpesvirus 1 (Su**A**HV-1) bezeichnet. Als Hauptreservoir ist das Hausschwein (aber auch Schwarzwild) anzusehen, bei dem der Infektionsverlauf stark vom Lebensalter und von der Virulenz des Erregers abhängt. Es erfolgt eine direkte Übertragung von Tier zu Tier.

Das Virus kann in Lüftung, Gülle, Futter, Einstreu vorhanden sein.

#### 1.1 Empfängliche Spezies

breites Wirtsspektrum: alle Säugetiere außer Unpaarhufer, Mensch

#### 1.2 Tenazität

in Abhängigkeit von Feuchtigkeit, Temperatur, pH - Stunden bis Wochen

**relativ** pH-stabil

#### 1.3 Vektoren

##### 1.3.1 Belebt

Übertragung durch Schadinsekten möglich

##### 1.3.2 Unbelebt

Aerosolübertragung (über Lüftungssysteme von Stall zu Stall möglich)

## 2. Entwesung

Nagerentwesung unter Umständen angezeigt

### 3. Anzuwendende Desinfektionsverfahren

Desinfektionsmittel auf Basis folgender Grundchemikalien werden empfohlen<sup>1</sup>, eine Zulassung nach BiozidV (siehe Kapitel 5.3.4) ist zu prüfen:

- Orthophenylphenol, E 231, Biphenyl-2-ol, 2-Phenylphenol
- Peressigsäure
- Formaldehyd, 0,75 %
- Natronlauge (bei fehlenden Alternativen nach Beantragung der Ausnahmegenehmigung nach Art. 55 BiozidV anwendbar)
- Natriumphosphat (zur Desinfektion Ausnahmegenehmigung nach Art. 55 BiozidV zu beantragen)
- Joddesinfektanten
- 1 - 2 % quartäre Ammoniumverbindungen
- Hypochlorit, Chlorine (Chlorhexidin)

Grundsätzlich sind DVG-gelistete Mittel Spalte 7b, behüllte Viren (siehe auch Kapitel 5.3.2) zu empfehlen.

#### 3.1 Laufende Desinfektion

**erforderlich**

z. B. Peressigsäure: 0,4 % - 1 h.

Natronlauge 2 % (ständige Desinfektionseinrichtungen, wenn keine Alternativen möglich und nur nach Ausnahmegenehmigung nach Art. 55 BiozidV)

#### 3.2 Vorläufige Desinfektion

**erforderlich**

z. B. Formaldehyd: 0,35 % - 2 h.

Handelsdesinfektionsmittel (nach Kapitel 5.3.2.; behüllte Viren)

### 3.3 Endgültige Desinfektion

R+D der Ställe (inklusive der Stalldecke und unterhalb der Spaltenböden) und sonstigen Standorte, in oder an denen kranke oder verdächtige Schweine gehalten worden sind.

Gegenstände jeder Art, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind.

#### 3.3.1 Reinigung

nach Kapitel 4

#### 3.3.2 Desinfektion von Festmist

Festmistpackung nach Kapitel 5.4.5: Je nach Verwendung eines geeigneten Desinfektionsmittels (Formaldehyd, Peressigsäure, Natronlauge, Kalkmilch oder Branntkalk mindestens 5 Wochen.)

Langzeitlagerung: Bei Nichtverwendung von Desinfektionsmitteln ist von der Notwendigkeit einer Lagerung von mehreren Monaten auszugehen.

#### 3.3.3 Desinfektion von Flüssigmist

nach Kapitel 5.4.6

Bei Anwendung von Formaldehyd (35 - 37 %) sind 6 l/m<sup>3</sup> ausreichend. Falls keine Alternativen möglich sind, nach Ausnahmegenehmigung ist Natronlauge (50 %ig) mit 16 l/m<sup>3</sup> ausreichend.

**Dung und flüssige Abgänge** dürfen nach ausreichender Desinfektion oder Lagerung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen nur ausgebracht werden, wenn sie bodennah ausgebracht und unverzüglich untergepflügt werden

#### 3.3.4 Desinfektion von Gegenständen, Geräten und Textilien

Gegenstände, Geräte und Kleidung sind zu desinfizieren (nach 5.4.4 bzw. 5.4.15)

#### 3.3.5 Desinfektion von Ausläufen

erforderlich, nach Kapitel 5.4.8

## 4. Rechtsgrundlagen

- [Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der jeweils gültigen Fassung](#)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Text von Bedeutung für den EWR) in Verbindung mit
  - Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR) (Text von Bedeutung für den EWR)
  - Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR)
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

## 5. Literatur

1. Mettenleiter T.C., Ehlers B., Müller T., Yoon K.-J., Teifke J.P.: **Herpesviruses**. In: *Diseases of Swine. Volume 10*, edn. Edited by Zimmerman J. J., Karriker L. A., Ramirez A., Schwartz K. J., Stevenson G. W. Germany, Europe: Wiley Blackwell; 2012: 421-446.

## Autoren

**Dr. Thomas Müller, Dr. Conrad M. Freuling**  
Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für molekulare Virologie und Zellbiologie,  
Greifswald - Insel Riems